

Bescheinigung für

_____,
Name, Vorname

_____,
Geburtsdatum

_____,
Geburtsort

zur Vorlage beim Praktikumsbetrieb

Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über das Berufliche Gymnasium gem. § 1 Abs. 3 AVO-GOBAK

1. schulischer Teil der Fachhochschulreife
2. mindestens einjähriges berufsbezogenes Praktikum oder eine erfolgreiche Berufsausbildung oder durch Ableisten eines einjährigen sozialen oder ökologischen Jahres, eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes.

Zu 1.: Die / Der o. g. Schüler/-in erhielt mit Datum vom _____ die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife.

Zu 2.: Die zweite Voraussetzung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann durch ein einjähriges berufsbezogenes Praktikum in Ihrem Haus erfüllt werden, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- Das Praktikum muss mindestens ein Jahr dauern. Es muss nicht im Bereich „Wirtschaft und Verwaltung“ erfolgen.
- Das Praktikum muss drei Kriterien erfüllen:
 - Es muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
 - Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
 - Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.
- Das Praktikum muss nach einem geregelten Plan erfolgen, aus dem die Einhaltung der 3 Kriterien hervorgeht. In der am Ende des Praktikums vorzulegende Praktikumsbescheinigung sollte ausdrücklich dokumentiert werden, auf welchen unterschiedlichen Arbeitsplätzen das Praktikum abgeleistet wurde und dass die beiden anderen Kriterien erfüllt wurden.
Als Praktikumsbetriebe und –einrichtungen eignen sich grundsätzlich solche, die selber Berufsausbildung betreiben oder die Möglichkeit dazu haben.
- Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von der Schule ausgestellt, welche den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat.

- Die Schule, die die Bescheinigung für den schulischen Teil der Fachhochschul-reife ausgestellt hat, hat auch die Anerkennung für den berufsbezogenen Teil auszusprechen und das Zeugnis der Fachhochschulreife auszustellen, sofern die quantitativen und qualitativen Anforderungen erfüllt sind.

Schule und angehende Praktikantinnen und Praktikanten sind dann „auf der sicheren Seite“, wenn die Schule sich die Praktikumspläne vor Beginn des Praktikums vorlegen lässt und diese akzeptiert. Verzichtet eine Praktikantin oder ein Praktikant darauf, trägt sie oder er das Risiko einer evtl. nachträglichen Verweigerung der Praktikumsanerkennung, wenn die Schule bestimmte Bedingungen als nicht erfüllt ansieht.

- Das Praktikum muss nicht während des gesamten Jahres in einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden, es kann sich auf Grund der Forderung, Erfahrungen auf mehreren Arbeitsplätzen zu sammeln, sogar die Notwendigkeit ergeben, den Praktikumsbetrieb zu wechseln. Ein ein- oder höchstens zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebes sollte nicht überschritten werden.
- Das Praktikum ist keine Schulveranstaltung; die Praktikantinnen und Praktikanten sind keine Schüler/innen.
- Bezüglich der Zeitdauer von einem Jahr ist festzustellen, dass von einer durchschnittlichen Tages- und Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmern und einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen oder sechs Wochen auszugehen ist. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind im pflichtgemäßen Ermessen zu berücksichtigen, d.h. sie sollten erst bei wesentlichen Abwesenheitszeiten zu einem Nachholen dieser Zeiten führen.
- Das Praktikum kann in Niedersachsen, in anderen Bundesländern oder im Ausland abgeleistet werden. Praktika im Ausland sind ausdrücklich erwünscht. Praktika werden später oft auch für das Studium von den Fachhochschulen anerkannt; in diesem Fall sollten die Praktikanten sich mit den Fachhochschulen abstimmen, ob die Praktikumsanforderungen der Fachhochschulen erfüllt werden.

Ort, Datum

Dr. Marcus Vogt
Abteilungsleiter

Original der Bescheinigung erhalten: _____

Datum

Unterschrift